

INFOBLATT: DIENSTLEISTUNGEN IN FRANKREICH – FORMALITÄTEN



MELDUNG BEI DER FRANZÖSISCHEN HANDWERKSKAMMER AM LEISTUNGS- ORT, NENNUNG DER AUSGEÜBTEN TÄ- TIGKEIT

Folgende Handwerke unterliegen einer vorherigen Meldepflicht:

- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen, unter Ausschluss von Fahrrädern;
- Einrichtung, Instandhaltung und Reparatur von fluidführenden Versorgungsnetzen/anlagen und Geräten/Anlagen für die Gasversorgung, Gebäudeheizung und elektrische Installationen;
- Schornsteinfegen;
- Herstellung von Zahnprothesen.

Erforderliche Unterlagen:

- Formloses Einschreiben;
- EU-Bescheinigung;
- Nachweis über Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung;
- polizeiliches Führungszeugnis des/der technischen Leiter;
- Kopie des Meisterbriefes oder des Diploms;
- Kopie des Personalausweises des/der technischen Leiter;
- Art der in Frankreich ausgeführten Aktivität;
- Kopie der Arbeitserlaubnis;
- Gesellschaftssatzung.

Die Meldung muss jährlich erneuert werden.

INDIREKTE STEUERN: BEANTRAGUNG EINER FRANZÖSI- SCHEN MEHRWERTSTEUER-NUMMER (MWST-NR)

Ein luxemburgisches Unternehmen, das in Frankreich auf Rechnung eines in Frankreich nicht Mehrwertsteuerpflichtigen arbeitet, ist verpflichtet, eine MwSt-Nr in Frankreich zu beantragen.

Ein luxemburgisches Unternehmen, das in Frankreich auf Rechnung eines in Frankreich Mehrwertsteuerpflichtigen arbeitet, kann ohne MwSt verrechnen. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, auf der Rechnung folgendes zu vermerken: "AUTOLIQUIDATION de la TVA par le preneur".

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer fran- zösischen MwSt-Nr:

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der luxemburgischen Handwerkskammer;
- Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger der Administration de l'Enregistrement in Luxemburg;
- Kopie des Kostenvoranschlags;
- Gesellschaftssatzung;
- Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers.

In Frankreich gilt ein allgemeiner MwSt-Satz von 20%. Der ermäßigte Satz liegt bei 10%.

DIREKTE STEUERN: KÖRPERSCHAFTSTEUERN

Beträgt die Dauer der Bau- oder Montagearbeiten des luxemburgischen Unternehmens in Frankreich nicht mehr als 6 Monate, bleibt das luxemburgische Unternehmen für diesen Zeitraum weiterhin im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig.

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten des luxemburgischen Betriebes in Frankreich die Dauer von 6 Monaten, so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Frankreich. In Frankreich erzielte Einkünfte sind dann in Frankreich zu versteuern. (siehe Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Frankreich)

GESETZLICHE VERSICHERUNGEN

Für die in Frankreich geführten Baustellen ist eine vor Arbeitsaufnahme abgeschlossene Versicherung zur Deckung der mit der Auslösung der 10-Jahresgarantie sowie der Haftpflicht verbundenen Risiken zwingend abzuschließen.

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Ein Unternehmen, das Mitarbeiter auf einer Baustelle in Frankreich einsetzt, muss diese Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit bei der am Leistungsort zuständigen Gewerbeaufsicht melden.

Die Entsendemeldung muss in französischer Sprache verfasst und übermittelt werden. Notwendige Daten werden online auf www.travail-emploi-gouv.fr gemeldet. Alternativ können Daten per Einschreiben oder Fax an die jeweils zuständige Behörde übermittelt werden.

Die Meldung muss folgende Hauptinformationen enthalten:

- Name oder Firmenbezeichnung, Anschrift; Rechtsform; (ggf. Identität und Anschrift des gesetzlichen Vertreters in Frankreich);
- Leistungsort; Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten; Art der ausgeführten Tätigkeiten; Verwendung von gefährlichen Geräten oder Verfahren;
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des zu entsendenden Arbeitnehmers, Unterzeichnungsdatum der Arbeitsverträge.

Das luxemburgische Unternehmen muss den für den Leistungsort zuständigen Beamten der Gewerbeaufsicht über die auf der Baustelle anwendbaren Arbeitszeiten informieren und hat sich nach den in Frankreich geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsbedingungen zu richten. www.travail-emploi-sante.gouv.fr

SOZIALVERSICHERUNG (ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der luxemburgischen Sozialversicherung unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht in Luxemburg hat. www.ccss.lu

Die Handwerkskammer Luxemburg bietet ihren Mitgliedsbetrieben an, verschiedene Formalitäten für die Erbringung von Dienstleistungen in Frankreich gemäß einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Mitgliedsbetriebes zu erledigen.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Hilfestellung für Aktivitäten im Ausland – Behördengänge und Formalitäten

Enterprise Europe Network
Tel.: +352 42 67 67 266
E-Mail: een@cdm.lu

EU-Bescheinigung – Formalitäten

Contact Entreprise
Tel.: +352 42 67 67 219
E-Mail: contact@cdm.lu



L'Europe à la portée de votre entreprise.

HINWEIS: Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.